

Landschaftsgesetz über die Berufsschule

In der Landschaftsabstimmung vom 28. November 2004
angenommen

Art. 1

Die Berufsschule der Landschaft Davos ist eine unselbstständige An- Trägerschaft
stalt der Landschaft Davos Gemeinde im Sinne von Art. 30 Abs. 4 des
kantonalen Berufsbildungsgesetzes¹.

Sie ist dem Kleinen Landrat unterstellt.

Art. 2

Die Berufsschule der Landschaft Davos übernimmt die ihr durch die Aufgabe
jeweils geltenden Gesetze des Bundes und des Kantons zugewiesene
Aufgabe der Erteilung des Pflichtunterrichts, der ein integraler Be-
standteil der Berufslehre ist.

Die Berufsschule der Landschaft Davos kann zudem das 10. Schul-
jahr, freiwillige Kurse für Berufsschüler und Weiterbildungskurse für
Erwachsene führen.

Art. 3

Die Finanzierung der Berufsschule der Landschaft Davos erfolgt Finanzierung
durch:

- a) Subventionen des Bundes;
- b) Subventionen des Kantons Graubünden;
- c) Beiträge der beteiligten Gemeinden;
- d) Standortbeitrag der Landschaft Davos Gemeinde als Schulträge-
rin;
- e) Sonstige Beiträge.

Art. 4

Der Kleine Landrat delegiert Organisation und Leitung der Berufs- Organisation
schule der Landschaft Davos an den Berufsschulrat (Kommission mit
Exekutivbefugnissen²).

Der Kleine Landrat kann mit der Berufsschule im Rahmen des
übergeordneten Rechts einen Leistungsauftrag, allenfalls mit Global-
budget, abschliessen.

¹ BR 430.000

² DRB 10; Art. 42 Abs. 1 lit. b und Art. 45b

Art. 5

Berufsschulrat Der Berufsschulrat besteht aus sieben Mitgliedern und wird vom Kleinen Landrat für die gleiche Amtsdauer wie die Davoser Behörden gewählt.

Der zuständige Departementsvorsteher des Kleinen Landrates präsidiert den Berufsschulrat von Amtes wegen. Ein Mitglied wird vom Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden bestimmt.

Bei der Wahl der übrigen fünf Mitglieder achtet die Wahlbehörde auf eine angemessene Vertretung der politischen Gemeinden aus dem Einzugsgebiet der Schule, der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sowie der an der Berufsschule auszubildenden Berufe und Berufsgruppen.

Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst. Das Sekretariat des Rates wird von der Schulleitung gestellt.

Art. 6

Aufgaben des Berufsschulrates

Hauptaufgaben des Berufsschulrates sind:

- a) Die Aufsicht über Schule und Unterrichtsführung;
- b) Die Wahl der Mitglieder der Schulleitung sowie der Lehrpersonen;
- c) Unterrichtsbesuche;
- d) Die Kommunikation mit den Bundes- und Kantonsbehörden;
- e) Die Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung;
- f) Die Genehmigung des Jahresberichtes;
- g) Die abschliessende Behandlung von Beschwerden;
- h) Die Unterschriftenregelung (Zahlungsverkehr);
- i) Erlass und Änderung der Pflichtenhefte für Schulleitung und Lehrpersonen;
- k) Erlass und Änderung der Schulordnung für die Berufsschüler.

Art. 7

Sitzungen des Berufsschulrates

Der Berufsschulrat tagt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich sowie auf Begehren eines Drittels der Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Ein Vertreter der Lehrerschaft nimmt an den Sitzungen des Berufsschulrates mit beratender Stimme teil. Er wird auf Amtsdauer durch die gesamte Lehrerschaft gewählt.

Art. 8

Verfahren

Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen, sofern nicht von einem Mitglied ausdrücklich geheime Stimmabgabe gefordert wird. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9

Die Schulleitung besteht aus Rektor und seinem Stellvertreter. Schulleitung

Der Rektor leitet die Schule und vertritt diese nach aussen. Er ist verantwortlich für einen zweckmässig organisierten und geführten Schulbetrieb im Rahmen dieses Gesetzes, der Lehrpläne und des übergeordneten Rechts.

Art. 10

Die Lehrpersonen haben nachstehende Hauptaufgaben: Lehrpersonen

- a) Erteilung eines fachlich und methodisch-didaktisch einwandfreien Unterrichts;
- b) Periodische Leistungsbeurteilung der Schüler (Notengebung);
- c) Experteneinsatz bei den Lehrabschlussprüfungen;
- d) Mitwirkung bei der pädagogischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Schule;
- e) Persönliche Weiterbildung.

Art. 11

Rechte und Pflichten der Berufsschüler sowie das Absenzen- und Disziplinarwesen sind in der Schulordnung festgehalten. Diese wird allen Schülern beim Eintritt in die Schule zusammen mit dem Lehrlingsausweis abgegeben. Schülerschaft

Art. 12

Die Geschäftsprüfungskommission der Landschaft Davos Gemeinde prüft Betriebsführung, Budget und Jahresrechnung. Controlling

Sie erstattet dem Grossen Landrat jährlich schriftlichen Bericht.

Art. 13

Die Verordnung über die Berufsschule der Landschaft Davos vom 17. August 1995 wird aufgehoben. Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Kanton¹ am 1. Januar 2005 in Kraft.

¹ Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit Beschluss vom 22. Dezember 2004 genehmigt